

**KLUBHAUS KOLLEKTIV PRÄSENTIERT**



# **ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN**

BORN TO RAVE · Stand: September 2026

---

Diese Bedingungen gelten für die Veranstaltung BORN TO RAVE. Die Angaben zum konkreten Veranstalter und zum Veranstaltungsort ergeben sich aus der jeweiligen Ticketbeschreibung.

## 1. Veranstalter und Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Erwerb und die Nutzung von Eintrittskarten sowie für den Aufenthalt bei der Veranstaltung „BORN TO RAVE“, präsentiert vom Klubhaus Kollektiv. Veranstalter ist die in der jeweiligen Ticketbeschreibung und im Impressum bezeichnete Person oder Gesellschaft.

Ergänzend gelten die Hausordnung des Veranstaltungsortes und die gesetzlichen Bestimmungen. Erfolgt der Ticketverkauf über eine externe Plattform, können deren Bedingungen für die Ticketabwicklung hinzutreten.

## 2. Eintrittskarten und Vertragsschluss

Mit Abschluss des Ticketkaufs kommt ein Vertrag über den Besuch der bezeichneten Veranstaltung zustande. Die Eintrittskarte berechtigt ausschließlich zum Zutritt zu dieser Veranstaltung. Beim Einlass können die Eintrittskarte und ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis verlangt werden.

Gewerblicher Weiterverkauf ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters ist untersagt. Manipulierte, vervielfältigte oder bereits entwertete Eintrittskarten berechtigen nicht zum Einlass.

## 3. Jugendschutz

Auf der Veranstaltung gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Personen unter 16 Jahren dürfen die Veranstaltung grundsätzlich nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten volljährigen Person besuchen.

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren dürfen sich ohne Begleitung längstens bis 24:00 Uhr auf der Veranstaltung aufhalten. Nach 24:00 Uhr ist die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder wirksam erziehungsbeauftragte volljährige Person erforderlich.

Eine schriftliche Erziehungsbeauftragung („Muttizettel“) genügt allein nicht. Die benannte volljährige Person muss die minderjährige Person tatsächlich begleiten und ihrer Aufsichtspflicht nachkommen. Der Veranstalter kann Altersnachweise und den Nachweis der Erziehungsbeauftragung verlangen.

Für Abgabe und Konsum von Alkohol, Tabak, E-Zigaretten und vergleichbaren Produkten gelten die gesetzlichen Altersgrenzen.

## 4. Einlass und Sicherheitskontrollen

Der Veranstalter und der Ordnungsdienst dürfen Eintrittskarten und Ausweise prüfen sowie Taschen- und freiwillige Personenkontrollen anbieten. Wer eine erforderliche Sicherheitskontrolle verweigert, kann vom Zutritt ausgeschlossen werden. Körperlicher Zwang zur Durchsetzung einer Kontrolle erfolgt nicht.

Einlass kann insbesondere verweigert werden bei fehlendem Ticket oder Altersnachweis, erkennbar starker Alkoholisierung oder Drogeneinfluss, aggressivem oder gefährdendem Verhalten, verbotenen Gegenständen, konkreten Sicherheitsbedenken oder einem Verstoß gegen die Hausordnung. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

## 5. Verbotene Gegenstände

Untersagt sind Waffen und gefährliche Gegenstände, Messer und Schlagwerkzeuge, Pyrotechnik und Fackeln, Glasflaschen und Glasbehälter, explosive oder leicht entzündliche Stoffe, Laserpointer sowie Gegenstände, die andere gefährden oder die Veranstaltung beeinträchtigen können.

Weitere Gegenstände können aus konkreten Sicherheitsgründen untersagt werden. Eine Verwahrung ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich; ein Anspruch darauf besteht nicht.

## 6. Hausrecht und Verhalten

Der Veranstalter übt gemeinsam mit dem Betreiber des Veranstaltungsortes das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstaltungs-, Sicherheits- und Rettungspersonals ist Folge zu leisten.

Gewalt, Bedrohungen, Belästigungen, rassistische, antisemitische, sexistische, queerfeindliche oder sonstige menschenverachtende Handlungen, Sachbeschädigungen, das Betreten gesperrter Bereiche und die Behinderung von Rettungswegen werden nicht geduldet.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Ausschluss ohne Erstattung des Eintrittspreises erfolgen. Straftaten können angezeigt werden. BORN TO RAVE steht für Musik, Respekt, Vielfalt und ein sicheres Miteinander.

## 7. Programm und Darbietungen

Programm-, Zeit- und Besetzungsänderungen bleiben vorbehalten, soweit sie den Gästen zumutbar sind und den Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht wesentlich verändern. Angekündigte Anfangs- und Spielzeiten sind Richtwerte.

Fällt ein einzelner Programmpunkt aus, kann ein angemessener Ersatz angeboten werden. Gesetzliche Ansprüche bei einer wesentlichen Veränderung bleiben unberührt. Die künstlerische Gestaltung der Darbietungen liegt grundsätzlich bei den Auftretenden.

## 8. Absage, Verlegung und Unterbrechung

Bei vollständiger Absage wird der gezahlte Eintrittspreis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den ursprünglichen Vertriebsweg erstattet. Gebühren externer Ticketanbieter werden erstattet, soweit hierfür eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht.

Bei einer Verlegung behält das Ticket grundsätzlich seine Gültigkeit für den Ersatztermin. Über Rückgabe- oder Erstattungsmöglichkeiten wird gesondert informiert. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Bei Unterbrechung oder vorzeitigem Ende aufgrund einer konkreten Gefahr, behördlichen Anordnung oder eines anderen schwerwiegenden Ereignisses richten sich Erstattungsansprüche nach den Umständen und gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. Lautstärke und Gesundheitsschutz

Bei Musikveranstaltungen können hohe Schallpegel erreicht werden. Längere Einwirkung kann das Gehör beeinträchtigen. Gästen wird Gehörschutz, Abstand zu Lautsprechern und regelmäßige Ruhepausen empfohlen. Gehörschutz ist am Einlass erhältlich.

Bei gesundheitlichen Beschwerden ist das Veranstaltungs- oder Sanitätspersonal anzusprechen. Die gesetzlichen Sicherheits- und Haftungspflichten des Veranstalters bleiben unberührt.

## 10. Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch Gäste

Aufnahmen für ausschließlich private Zwecke sind grundsätzlich gestattet, soweit Gäste, Auftretende und der Ablauf nicht beeinträchtigt werden. Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen sind zu beachten. Veröffentlichung oder kommerzielle Nutzung kann zusätzliche Einwilligungen und Genehmigungen erfordern.

Professionelle Technik und gewerbliche Aufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Der Veranstalter kann Aufnahmen in bestimmten Bereichen oder während einzelner Darbietungen untersagen.

## 11. Aufnahmen durch den Veranstalter

Während der Veranstaltung können der Veranstalter oder beauftragte Medienpartner Foto-, Film- und Tonaufnahmen zur Berichterstattung, Dokumentation und Bewerbung anfertigen. Übersichts- und Stimmungsaufnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht werden.

Für gezielte Einzel- oder Porträtaufnahmen wird grundsätzlich eine gesonderte Einwilligung eingeholt, sofern keine andere Rechtsgrundlage besteht. Gäste können sich bei Einwänden vor Ort an das Aufnahme- oder Veranstaltungsteam wenden. Näheres enthält die Datenschutzerklärung.

## 12. Werbung und gewerbliche Tätigkeiten

Das Verteilen oder Anbringen von Flyern, Promoartikeln, Gratisproben, Tonträgern und anderen Werbematerialien ist auf dem Veranstaltungsgelände nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet. Dasselbe gilt für Verkaufs-, Werbe- und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.

Nicht genehmigte Materialien können entfernt werden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## 13. Alkohol, Drogen und Rauchen

Besitz, Konsum, Weitergabe und Handel mit illegalen Drogen oder anderen verbotenen Substanzen sind untersagt. Bei einem Verstoß kann ein Ausschluss erfolgen; zuständige Stellen können informiert werden.

Alkohol darf nur nach den Jugendschutzbestimmungen konsumiert und weitergegeben werden. Rauchen und E-Zigaretten sind nur in freigegebenen Bereichen gestattet.

## 14. Beschädigungen und Diebstahl

Wer Einrichtungen, technische Anlagen oder Eigentum des Veranstalters, des Veranstaltungsortes oder Dritter beschädigt oder entwendet, kann ausgeschlossen werden. Schadensersatzansprüche und Strafanzeige bleiben vorbehalten. Bei berechtigtem Ausschluss besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung.

## 15. Garderobe und persönliche Gegenstände

Gäste sind für ihre persönlichen Gegenstände selbst verantwortlich. Wertgegenstände sollten nicht unbeaufsichtigt bleiben. Für Verlust, Diebstahl und Beschädigung haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen und der nachfolgenden Haftungsregelung. Für eine bewachte Garderobe können ergänzende Bedingungen gelten.

## 16. Haftung

Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

## 17. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und gesetzlichen Rechte unberührt.

---

## FRAGEN ZUR VERANSTALTUNG?

Klubhaus Kollektiv · [www.klubhaus-kollektiv.com](http://www.klubhaus-kollektiv.com)

RESPECT THE CROWD. FEEL THE BEAT. BORN TO RAVE.